



CORONAVIRUS: HINWEISE ZUR VIDEOSPRECHSTUNDE

Um die Ansteckungsgefahr durch das Coronavirus zu minimieren, können Videosprechstunden eine Alternative zum gewohnten Praxisbesuch sein. Was Ärzte und Psychotherapeuten für eine Videosprechstunde benötigen, wie die Abrechnung erfolgt und was bei der Technik zu beachten ist, fasst die Praxisinformation zusammen. Hinweise gibt es auch zur Organisation von Videosprechstunden.

AUF EINEN BLICK

Ärztinnen und Ärzte können die Videosprechstunde flexibel in allen Fällen nutzen, in denen sie es für therapeutisch sinnvoll halten. Möglich ist das sowohl bei bekannten als auch unbekanntem Patientinnen und Patienten. Die Videosprechstunde können alle Arztgruppen einsetzen – ausgenommen sind nur Laborärzte, Nuklearmediziner, Pathologen und Radiologen.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können die Videosprechstunde grundsätzlich dann nutzen, wenn es bereits einen persönlichen Erstkontakt zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung gab und aus therapeutischer Sicht kein unmittelbarer persönlicher Kontakt erforderlich ist.

- › In Ausnahmefällen kann eine Psychotherapie derzeit auch ohne unmittelbaren persönlichen Kontakt mit einer psychotherapeutischen Sprechstunde oder einer probatorischen Sitzung per Videosprechstunde begonnen werden, beispielsweise wenn dem Patienten ein Aufsuchen der Praxis nicht zumutbar ist. Dies sollte besonderen Einzelfällen vorbehalten bleiben. Therapeutinnen und Therapeuten müssen die berufsrechtlichen Vorgaben ihrer Landeskammer zur Gestaltung der Erstkontakte beachten.
- › Einzelpsychotherapie (nach §15 Psychotherapie-Richtlinie) und fachgruppenspezifische Einzelgesprächsleistungen sind ebenfalls als Videosprechstunde möglich.
- › Bereits genehmigte Gruppentherapiesitzungen (100 Min.) können derzeit unbürokratisch als Einzeltherapiesitzungen (50 Min.) durchgeführt werden, es ist lediglich eine formlose Anzeige bei der Krankenkasse erforderlich. Gruppentherapie per Video ist nicht erlaubt.
- › Akutbehandlung darf nicht per Video durchgeführt werden und sollte wie auch die Sprechstunde – gerade aufgrund der Krisensituation – weiterhin in der Praxis vorgehalten werden.

WAS BENÖTIGT DIE PRAXIS FÜR DIE VIDEOSPRECHSTUNDE?

Die Videosprechstunde funktioniert ähnlich unkompliziert wie eine normale Sprechstunde auch. Die Technik setzt auf Standardgeräte, die häufig bereits vorhanden sind:

- › Internetanbindung mit Firewall
- › Bildschirm (Monitor/Display)
- › Kamera, Mikrofon und Lautsprecher

Zertifizierter Videodienstleister: Daneben muss die Praxis einen zertifizierten Videodienstleister auswählen und sich dort registrieren. Eine Übersicht der möglichen Anbieter stellt die KBV bereit:
https://www.kbv.de/media/sp/Liste_zertifizierte_Videodienstleister.pdf

Anzeige / Genehmigung bei der KV: Praxen müssen ihrer KV anzeigen, dass sie die Videosprechstunde anbieten und dafür einen zertifizierten Videodienstleister nutzen. Sie erhalten dafür von ihrem Anbieter nach der Registrierung eine entsprechende Bescheinigung. Die meisten KVen bieten derzeit besonders unbürokratische Anzeigeverfahren an, sodass Praxen unmittelbar mit der Videosprechstunde beginnen können. Eine Übersicht zum Vorgehen in den KVen stellt die KBV bereit:
https://www.kbv.de/media/sp/Anzeige_Videosprechstunde_KV.pdf

Wichtig ist, dass die Videosprechstunde genauso vertraulich und störungsfrei verlaufen kann wie die normale Sprechstunde. Sie sollte deshalb in Räumen stattfinden, die Privatsphäre bieten.

WIE WIRD DIE VIDEOSPRECHSTUNDE ABGERECHNET?

- › Die Videosprechstunde wird über die jeweilige Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale vergütet. Die Pauschale nebst Zuschlägen wird in voller Höhe gezahlt, wenn im selben Quartal noch ein persönlicher Kontakt erfolgt. Ist dies nicht der Fall und der Kontakt erfolgt ausschließlich per Video, werden die Pauschale und gegebenenfalls die sich darauf beziehenden Zuschläge gekürzt.
- › Daneben können Praxen Leistungen für Gespräche abrechnen, die per Videosprechstunde erfolgen. Außerdem steht ihnen eine Technikpauschale zur Finanzierung der Kosten zu.
- › Praxen erhalten zudem eine Anschubfinanzierung von zehn Euro je Sprechstunde – für bis zu 50 elektronische Visiten im Quartal – insgesamt bis zu 500 Euro. Voraussetzung für den Zuschlag ist, dass die Praxis mindestens 15 Videosprechstunden im Quartal durchführt.
- › Für den Mehraufwand bei der Authentifizierung neuer Patienten in der Videosprechstunde gibt es einen Zuschlag zur Grund-, Versicherten- oder Konsiliarpauschale.

Die Details zur Vergütung der Videosprechstunde hat die KBV in einer Übersicht zusammengefasst:
https://www.kbv.de/media/sp/Videosprechstunde_uebersicht_Verguetung.pdf

MENGENBEGRENZUNG VORÜBERGEHEND AUFGEHOBEN:

Angesichts der weiteren Ausbreitung des Coronavirus gelten für das zweite Quartal 2020 keine Begrenzungsregelungen bei der Videosprechstunde. Normalerweise dürfen Ärzte und Psychotherapeuten pro Quartal maximal jeden fünften Patienten ausschließlich per Video behandeln. Auch dürfen nur 20 Prozent der Leistungen per Videosprechstunde durchgeführt werden.

WIE LÄUFT DIE VIDEOSPRECHSTUNDE AB?

1. Die Praxis wählt einen der zertifizierten Videodienstleister aus und registriert sich dort. Der Anbieter stellt weitere Informationen bereit, zum Beispiel dazu, wie die Praxis freie Zeiten für die Videosprechstunde meldet und wie die Anmeldung zu einer Videosprechstunde abläuft.
2. Der Patient erhält entweder über die Praxis oder über den Videodienstleister einen freien Termin für die Videosprechstunde.
3. Der Patient erklärt vor der ersten Videosprechstunde seine Einwilligung – je nach System über den Videodienstleister oder direkt über die Praxis.
4. Sowohl der Patient als auch der Arzt oder Psychotherapeut wählen sich bei dem Videodienstleister ein. Der Patient wartet im Online-Wartezimmer, bis er zur Sprechstunde dazu geschaltet wird.
5. Ist die Videosprechstunde beendet, melden sich beide Seiten von der Internetseite ab. Der Arzt oder Psychotherapeut dokumentiert die Behandlung im PVS.

WAS IST BEI UNBEKANNTEN PATIENTEN ZU BEACHTEN?

War der Patient bisher noch nie in der Praxis, hält er zu Beginn der Videosprechstunde seine elektronische Gesundheitskarte in die Kamera. So kann das Praxispersonal die Identität prüfen und die notwendigen Daten (Bezeichnung der Krankenkasse; Name, Vorname und Geburtsdatum des Versicherten; Versichertenart; Postleitzahl des Wohnortes; Krankenversicherungsnummer) erfassen. Der Patient bestätigt zudem mündlich, dass ein Versicherungsschutz besteht.



KBV-Themenseite zum Coronavirus: www.kbv.de/html/coronavirus.php

KBV-Themenseite zur Videosprechstunde: <https://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php>